

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00088**

## **vom 15. November 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2016.00088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00088)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00088 du 15 novembre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00088 del 15 novembre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich (im Folgenden: AZL) richtete Z.\_\_\_\_, geboren 1926 und verbeiständet, vom 1. April 1993 bis zum 28. Februar 2013 und vom 1. Februar 2015 bis zum 29. Februar 2016 Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen (Fr. 250'129.--), kantonalen Beihilfen (Fr. 47'578.--), Gemeindezuschüssen (Fr. 46'758.--), ausser ordentlichen Gemeindezuschüssen (Fr. 300.--) und Einmalzulagen (Fr. 4'100.--) der Stadt Zürich aus (Urk. 8/190).

Am 29. Februar 2016 verstarb Z.\_\_\_\_ (Urk. 8/184 und 8/187) und hinter liess ihre Enkel X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ als ihre nächsten Angehörigen. Mit Verfügung vom 15. März 2016 (Urk. 8/47) stellte das AZL fest, die ausgerichteten Beihilfen, Gemeindezuschüsse, Einmalzulagen und ausserordentlichen Gemeindezuschüsse seien zurückzuerstatten; es bestehe ein Rückerstattungsanspruch in der Höhe von Fr. 98'736.--. Zurückgefordert werde der Nettonachlass von derzeit noch unbekannter Höhe. Mit derselben Verfügung ersuchte das AZL die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, den Mandatsträger einzuladen, nach rechtskräftiger Genehmigung des Schlussberichts das Nettonachlassvermögen dem AZL zu überweisen. Per 1. April 2016 wurde ein Vermögen von Fr. 38'281.36 festgestellt (Urk. 8/193 S. 1). Gegen die Verfügung vom 15. März 2016 erhob X.\_\_\_\_ für sich und seine Schwester am 14. April 2016 Einsprache (Urk. 8/199), welche das AZL mit Einspracheentscheid vom 27. Mai 2016 abwies (Urk. 2 = 8/48).

#### **E. 1.1**

Nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aufgrund des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) werden Zusatzleistungen ausgerichtet. Diese bestehen aus (§ 1 Abs. 1 ZLG): a.

Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), bestehend aus jährlicher Ergänzungsleistung sowie Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

b.

Beihilfen

c.

Zuschüssen.

Die Ergänzungsleistungen gehen den Beihilfen und den Zuschüssen vor (§ 1 Abs. 2 ZLG).

Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind (§ 20 Abs. 1 ZLG). Die Gemeindezuschüsse der Stadt Zürich bestehen aus jährlichen Gemeindezuschüssen, Pflegekostenzuschüssen, Einmalzulagen und ausserordentlichen Gemeindezuschüssen (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Zürich über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindezuschüssen; Zusatzleistungsverordnung).

### **E. 1.2**

Rechtmässig bezogene Beihilfen sind in der Regel zurückzuerstatten (§ 19 Abs. 1 ZLG), a. wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind,

b.

aus dem Nachlass einer bisher oder früher Beihilfe beziehenden Person.

Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder

Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des

Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 25'000 Franken übersteigt.

### **E. 1.3**

Soweit durch die Zusatzleistungsverordnung der Stadt Zürich nichts anderes geregelt ist, finden die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes sinngemäss auch für die Gemeindezuschüsse Anwendung. Dies gilt namentlich für die Rückerstattung der rechtmässig bezogenen Gemeindezuschüsse (vgl. Art. 12 Abs. 1 Zusatzleistungsverordnung).

### **E. 2**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführenden einen Freibetrag von Fr. 25'000.-- hätte zugestehen müssen (vgl. Urk. 1, 2, 7 und 8/199).

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigGohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.